

**Hundesteuersatzung
der Stadt Hattingen
vom 22. Dezember 1999
in der Fassung der 4. Änderung vom 17.12.2009**

**§ 1
Steuergegenstand / Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 110,-- € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 140,-- € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 170,-- € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**§ 3
Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hattingen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst

hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

- (3) Befristete Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Bochumer Tierheim oder vom Tierschutzverein Hattingen und Umgebung e.V. mit Tierübereignungsvertrag aufgenommen worden sind.
- (4) Auch wenn mehrere Hunde gehalten werden, so wird eine Steuerbefreiung nach § 3 immer nur für einen der gehaltenen Hunde eines Halters ausgesprochen. Eine Steuerbefreiung für mehrere Hunde eines Halters ist auch dann ausgeschlossen, wenn unterschiedliche Befreiungstatbestände gegeben sind.
- (5) Für Hunde der in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz (LHundG) aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Steuerermäßigung nach den Abs. 1 - 3 nicht gewährt. Gleiches gilt für Hunde, die im Einzelfall durch Feststellungsbescheid der Ordnungsbehörde als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 LHundG NRW anzusehen sind.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind.
 - d) Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus anderen als den in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Einrichtungen und Organisationen mit Tierübereignungsvertrag aufgenommen worden sind, wobei diese Einrichtungen und Organisationen als gemeinnützig anerkannt sein und dem Tierschutz dienen müssen.

Ausgenommen von dieser Steuervergünstigungsregelung sind Hunde, die von Einrichtungen und Organisationen stammen, deren Haupt- oder Neben-

zweck darin besteht, unter Tierschutzaspekten Hunde oder andere Tiere aus dem Ausland nach Deutschland zu vermitteln.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Buchstabe a) gesenkt, wenn nur ein Hund gehalten wird. Werden zwei oder mehr Hunde gehalten, wird die Steuer auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Buchstabe b) beziehungsweise Buchstabe c) ermäßigt.
- (4) Auch wenn mehrere Hunde gehalten werden, so wird eine Steuerermäßigung nach § 4 immer nur für einen der gehaltenen Hunde eines Halters ausgesprochen. Eine Steuerermäßigung für mehrere Hunde eines Halters ist auch dann ausgeschlossen, wenn unterschiedliche Ermäßigungstatbestände gegeben sind.
- (5) Für Hunde der in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz (LHundG) aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Steuerermäßigung nach den Abs. 1 - 3 nicht gewährt. Gleiches gilt für Hunde, die im Einzelfall durch Feststellungsbescheid der Ordnungsbehörde als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 LHundG NRW anzusehen sind.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) – c) und Abs. 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Die Steuervergünstigung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Buchst. a) – c), 2 und 3 wird grundsätzlich für drei Kalenderjahre und danach bei Vorliegen der Vorausset-

zungen auch weiterhin gewährt. Beginnt die Vergünstigung im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt sie für den Rest dieses und der beiden folgenden Kalenderjahre. Abweichend von Satz 1 kann für die Steuervergünstigung ein kürzerer Gültigkeitszeitraum bestimmt werden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

- (4) Die Steuervergünstigung nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Buchst. d) wird innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren für höchstens 24 Kalendermonate gewährt. Abweichend von Satz 1 kann für die Steuervergünstigung ein kürzerer Gültigkeitszeitraum bestimmt werden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.
- (5) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Abweichend von der grundsätzlichen Regelung in Absatz 2 kann die Steuer auf Antrag in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Dieser wird zum 01. Juli fällig. Der Antrag ist schriftlich und spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie wi-

derrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres erfolgen. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Rasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung -AO-). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig unter Angabe der Rasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt ab 01. Januar 2010 in Kraft.